

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 20. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

zum Thema:

Bremst der Denkmalschutz noch immer die Nutzung der Sonnenenergie aus?

und **Antwort** vom 6. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21722

vom 20. Februar 2025

über

Bremst der Denkmalschutz noch immer die Nutzung der Sonnenenergie aus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Antwort eingeflossen.

Frage 1:

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 hat der Bund klargestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und damit der Ausbau von Photovoltaikanlagen auch bei denkmalgeschützten Gebäuden grundsätzlich erleichtert. Wie hat sich die Genehmigungspraxis von Solaranlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmäler) bzw. Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung in Berlin seitdem verändert?

a. Wurden alle Neuerungen der EEG-Novelle im Solarleitfaden der Berliner Denkmalbehörde berücksichtigt? Wenn nein, welche Punkte wurden nicht berücksichtigt?

Antwort zu 1 und 1 a:

In Reaktion auf die gesetzlichen Änderungen wurde durch das Landesdenkmalamt Berlin ein Solarleitfaden herausgegeben, der die Genehmigungspraxis der unteren Denkmalschutzbehör-

den bei Solaranlagen vereinfacht und vereinheitlicht. Die Beratungen mit Bauwilligen und Planer*innen finden auf dieser Grundlage statt und geben so Antragstellenden Transparenz und klare Vorgaben zu einer genehmigungsfähigen Antragstellung. Es wurden alle Neuerungen berücksichtigt.

Frage 2:

Welche zusätzlichen Anforderungen werden bei der Genehmigung von Solaranlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmäler) bzw. Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung gestellt?

Antwort zu 2:

Zusätzliche Anforderungen, die über das übliche Genehmigungsverfahren hinausgehen, werden nicht gestellt.

Frage 3:

Wie viele Anträge auf Solaranlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmäler) bzw. Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung wurden seit Inkrafttreten der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 gestellt? (Bitte nach Bezirk auflisten).

- a. Wie lange war deren Bearbeitungszeit?
- b. Wie lange ist die Bearbeitungszeit im Vergleich zu Anträgen auf nicht-denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmäler) bzw. Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung?

Antworten zu 3, 3 a und b:

Bezirk	Antwort zu 3.	Antwort zu 3. a	Antwort zu 3. b
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es wurden rund 70-80 Anträge gestellt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Regel Solaranlagen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen beantragt werden.	Die Bearbeitung ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens (i.d.R. 3 Monate) erfolgt.	Dies wird statistisch nicht erfasst. In der Praxis zeigt sich jedoch i.d.R. kein zeitlicher Unterschied zwischen der Bearbeitung von Bauanträgen an denkmalgeschützten Objekten und Bauanträgen an nicht denkmalgeschützten Objekten.
Friedrichshain-Kreuzberg	Die Anträge für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg haben seit Inkrafttreten der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 einen niedrigen zweistelligen Bereich nicht überschritten (max. 25 Anträge); eine	Die Bearbeitung erfolgte immer im Rahmen der gesetzlichen Fristen.	Nach Kenntnisstand des Fachbereiches gibt es für den Vergleich der unterschiedlichen Anträge keine belastbaren Statistiken.

	diesbezügliche Statistik wird von dem Fachbereich Unterer Denkmalschutz nicht geführt.		
Lichtenberg	PV-Anlagen Lichtenberg seit 01.01.2023: 10 Stück; PV-Anlagen Umgebung: 3 Stück	Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung, oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 3a Bauordnung Berlin (BauO Bln) verfahrensfrei. Deshalb gibt es hier keine Bearbeitungszeiten.
Marzahn-Hellersdorf	Über die Anträge für Solaranlagen wird keine Statistik geführt. Die Antwort kann daher nicht mit Zahlen hinterlegt werden. Auf der Grundlage des Solargesetzes Berlin sowie des ausführlichen Leitfadens „Denkmale & Solaranlagen“ vom Landesdenkmalamt wird inzwischen bei jedem Vorgang die Möglichkeit von Solaranlagen besprochen und geprüft. Dem häufig an die Untere Denkmalschutzbehörde herangetragenen Wunsch von Denkmaleigentümern/innen auf Befreiung vom Solargesetz aufgrund des Denkmalschutzes	Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Grundsätzlich hängt die Bearbeitungszeit von der Aussagefähigkeit der eingereichten Unterlagen ab.	Die Beurteilung und Abstimmung von Solaranlagen auf Denkmälern ist in der Regel aufwendiger, als z.B. bei Neubauten in der Umgebung von Denkmalen. Da bei Neubauten die Planung der Dachhaut gemeinsam mit der Solaranlage erfolgt, ist es hier meist möglich, schnell eine gute Lösung zu finden bzw. den eingereichten Antrag ohne Abstimmung und Auflagen zu genehmigen. Bei Bestandsdächern muss unabhängig vom Denkmalschutz genauer geschaut werden, wie sich die Anlage optisch einfügt und ob es bezüglich Verankerung und Statik Klärungsbedarf gibt. Auf der Grundlage der Unteren Denkmalschutzbehörde inzwischen zur Verfü-

	wird nur entsprochen, wenn es für ein Denkmal oder das zugehörige Grundstück keinen denkmalverträglichen Lösungsansatz gibt.		gung stehenden Rahmenvorgaben für Denkmale kann die Prüfung der Denkmalverträglichkeit ebenfalls zügiger erfolgen.
Mitte	Im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Mitte wurden seit dem Jahr 2023 insgesamt 31 Anträge auf Solaranlagen gestellt.	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei Anträgen auf denkmalrechtliche Genehmigung 7 Wochen, bei Stellungnahmen im Zuge der Ämterbeteiligung (Bauantragsverfahren) 11 Wochen	So die Frage auf Anträge abzielt, die nach Maßgabe des § 10 DSchG - Schutz der Umgebung – zu prüfen waren, betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Anträgen auf denkmalrechtliche Genehmigung ebenfalls 7 Wochen, bei Stellungnahmen im Zuge der Ämterbeteiligung weist der Durchschnittswert mit 10 Wochen eine leichte Reduzierung auf.
Neukölln	2023: 15 Anträge 2024: 9 Anträge 2025: kein Antrag (Stand 28.02.2025)	Die Bearbeitungszeit betrug zwischen sechs Tagen und zwölf Wochen von Antragstellung bis zum Versand des Bescheids. In dieser Zeitangabe sind auch Vorgänge enthalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollständig waren und für die Unterlagen nachgefordert werden mussten; die Nachreichfrist beträgt in der Regel vier Wochen. 2023 betrug die Bearbeitungszeit im Durchschnitt vier Wochen, 2024 betrug die Bearbeitungszeit	Da die Anbringung von Solaranlagen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden in der Regel verfahrensfrei ist, ist kein Vergleich der Bearbeitungszeiten möglich.

		im Durchschnitt sechseinhalb Wochen.	
Pankow	Solaranlagen werden, wenn sie nicht verfahrensfrei sind, häufig in Zusammenhang mit einem Gesamtbauvorhaben beantragt. Hierbei werden jedoch die Solaranlagen im elektronischen Bauverwaltungsprogramm eBG nicht explizit erfasst, so dass die Solaranlagen nicht „auf Knopfdruck“ auswertbar sind. Eine händische Durchsicht aller Papierakten oder Durchsicht aller einzelnen Datensätze ist nicht leistbar.	Die Bearbeitungszeit wird nicht erfasst.	siehe Antwort zu 3 a.
Reinickendorf	Im Bezirk Reinickendorf wurden seit 2023 mindestens 35 Anträge für Solaranlagen gestellt. Aufgrund fehlender geeigneter Suchfunktionen im eDG konnten jedoch nur die Anträge gezählt werden, die im Vorhabentitel die entsprechende Benennung aufwiesen, so dass die tatsächliche Anzahl vermutlich darüber liegt.	Die Bearbeitungszeit variiert je nach Antragsaufkommen. Die Bearbeitungszeit, gemessen ab dem Zeitpunkt an dem die Unterlagen vollständig zur Prüfung vorliegen, beträgt i.d.R. 4 Wochen.	Es ist gemäß DSchG Bln nur dann ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung zu stellen, wenn ein Denkmal oder die unmittelbare Umgebung eines Denkmals betroffen ist. Die Bearbeitungszeit für Solaranlagen auf Denkmälern oder in deren Nähe unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von anderen Anträgen.

Spandau	Im Bezirk Spandau hatten wir seit der Novellierung des EEG 2023 1 Bauantrag mit 5 Gebäuden und 1 Bauantrag mit 1 Gebäude, in deren Rahmen auch Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude Bestandteil waren.	Die Stellungnahme UD wurde innerhalb der gesetzlichen Frist für das gesamte Vorhaben abgegeben.	Es besteht kein Unterschied.
Steglitz-Zehlendorf	87 Anträge	Im Durchschnitt 30,7 Tage.	Diese Frage ist nicht zu beantworten, weil sie keinen Genehmigungssachverhalt darstellt.
Tempelhof-Schöneberg	Anzahl der Anträge, bei denen denkmalrechtliche Belange betroffen waren: 2023: 17 Anträge 2024: 11 Anträge Hierbei erfolgte keine statistische Differenzierung zwischen Denkmälern und Umgebungsschutz.	Die Bearbeitungszeiten waren auf Grundlage der nach wie vor geltenden EU-Verordnung zur beschleunigten Genehmigung von Solaranlagen stets fristgerecht, wobei auch hier keine statistische Differenzierung zwischen Denkmälern und Umgebungsschutz erfolgte.	Vergleichende Aussagen zu nicht denkmalrechtlich Belange betreffende Genehmigungsverfahren von Solaranlagen können nicht getroffen werden, da für diese keine Genehmigungspflicht nach DSchG Bln besteht und uns somit keine Kenntnisse vorliegen.
Treptow-Köpenick	Statistisch erfasst sind nur solche Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung, die die Errichtung einer Solaranlage zum alleinigen Ziel haben. Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung für größere Umbaumaßnahmen, die	<u>2023</u> : 20 Anträge Zwischen 10 Tagen und 4 Monaten (abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen und von Nachjustierungen in der Planung); 2 Anträge offen (nicht nachgereichte Unterlagen)	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, das nicht denkmalgeschützt ist, sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei und bedürfen keines Bauantrags.

	<p>u.a. die Errichtung von Solaranlagen enthalten, sind in der nachstehenden Aufzählung nicht enthalten. Ebenso wenig sind solche Solaranlagen enthalten, die untergeordneter Gegenstand eines Antrags auf Baugenehmigung für ein größeres Bauvorhaben an einem Baudenkmal sind.</p>	<p><u>2024:</u> 32 Anträge 1 Tag bis 5,5 Monate (abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen und von Nachjustierungen in der Planung); 1 Antrag offen (nicht nachgereichte Unterlagen)</p> <p><u>2025:</u> 3 Anträge Unter 4 Wochen (abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen und von Nachjustierungen in der Planung)</p>	
--	--	---	--

Frage 4:

Gibt es bei Anträgen auf Solaranlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmäler) bzw. Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung eine Genehmigungsfiktion?

Antwort zu 4:

Nein.

Frage 5:

Wie viele Solarkonzepte für denkmalgeschützte Siedlungen wurden seit DS 19/15582 erarbeitet und was enthalten sie?

Antwort zu 5:

Es wurden für 10 denkmalgeschützte Siedlungen in Berlin Solarkonzepte zur Vereinfachung der Genehmigungspraxis erstellt. Neben den Möglichkeiten zur konkreten Belegung der einzelnen Dachflächen beinhalten sie denkmalverträgliche Gestaltungsvorgaben und technische Hinweise. Sechs weitere Konzepte sind in Vorbereitung.

Frage 6:

Welche Schwerpunkte zur möglichen Nutzung von Solaranlagen und Wärmepumpen wurden im Bereich der Erstellung von Denkmalpflegeplänen seit DS 19/15582 gesetzt?

Antwort zu 6:

Seither enthalten entsprechende Denkmalpflegepläne auch Angaben zu den konkreten Möglichkeiten von Solar- und Wärmepumpeninstallation am Denkmal.

Frage 7:

Muss die Denkmalschutzbehörde im Bundesland Berlin im Falle einer Ablehnung eine detaillierte schriftliche Begründung vorlegen und mögliche Alternativlösungen aufzeigen?

a. Wenn ja: muss die Alternativlösungen in etwa derselben installierten Leistung entsprechen wie sie im eigentlichen Antrag beantragt wurde?

Antwort zu 7 und 7 a:

Eine vollständige oder teilweise Versagung der Genehmigung ist gemäß § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz zu begründen. Mögliche Alternativlösungen werden in der Regel im Beratungsgespräch aufgezeigt.

Eine alternative Lösung geht möglichst auf die diesbezüglichen Wünsche der Antragstellenden ein und passt sie den baulichen Gegebenheiten an.

Berlin, den 06.03.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen